

Stellungnahme der Fraktion *Die Grünen im Ruhrparlament* zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

27.06.2025
DIE GRÜNEN
IM RUHRPARLAMENT

Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

T. 0201 | 2069430
gruene@rvr.ruhr
www.gruenefraktion.ruhr

Die Fraktion *Die Grünen im Ruhrparlament* bedankt sich für die Gelegenheit zur Beteiligung an der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Als direkt gewählte Vertreter*innen der Menschen im Ruhrgebiet, mit ihrer besonderen raumstrukturellen Ausgangslage und ihren vielfachen Herausforderungen in der Flächenentwicklung, bringen wir unsere Perspektive selbstverständlich in die Diskussion ein.

Wir begrüßen grundsätzlich das Anliegen der Landesregierung, die nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und die Transformation Nordrhein-Westfalens zu einem klimaneutralen Industrieland voranzutreiben. Aus Sicht unserer Fraktion müssen die angestrebten Änderungen jedoch konsistent mit dem Ziel des Flächensparens und dem Schutz wertvoller Freiräume ausgestaltet sein.

Ziel 2-3

Wir begrüßen die Änderung von Ziel 2-3, da sie die durch das LEP-Urteil entstandene planerische Unsicherheit sinnvoll füllt. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wird damit durch eine Ausnahmeregelung die Realisierung von Feuer- und Rettungswachen wieder möglich. Das erspart den Regionalplanungsbehörden langwierige Regionalplanänderungsverfahren.

Ziel 2-4

Auch die Wiederaufnahme und Weiterentwicklung von Ziel 2-4 wird positiv bewertet. Der LEP greift damit einen Mechanismus auf, der im Regionalplan Ruhr bereits erfolgreich praktiziert wird. Die Flexibilisierung der bisherigen starren Einwohnergrenze ist richtig, solange sie an eine solide infrastrukturelle Grundversorgung geknüpft bleibt.

Ziel 6.1-1

Die vorgesehene Änderung von Ziel 6.1-1, wonach neu entstehende und bestehende Brachflächen nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden sollen, bedarf aus unserer Sicht dringend der Klarstellung. Ausdrücklich festgehalten werden muss, dass sich die Neuregelung keinesfalls auf bestehende Brachflächen beziehen darf. Sollte dies der Fall sein, würde dies dem Ziel einer nachhaltigen Flächenentwicklung fundamental widersprechen. Gerade im hochverdichteten Ruhrgebiet wären die Auswirkungen gravierend: Nach Berechnungen des Regionalverbands Ruhr (RVR) müssten rund 2.700 ha neue gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) ausgewiesen werden, wenn die bereits vorhandenen Brachflächen nicht mehr angerechnet werden könnten. Dies würde den Druck auf wertvolle Freiräume und die regionalen Grünzüge weiter erhöhen.

Auch die vorgesehene Regelung in Bezug auf künftig neu entstehende Brachflächen wird kritisch gesehen. Sie steht dem Ziel entgegen, innerörtliche Flächenpotenziale zu mobilisieren, da der Anreiz zur Reaktivierung solcher Flächen deutlich geschwächt würde, wenn diese von der Flächenbilanzierung ausgeschlossen werden. In der kommunalen Praxis entstünde dadurch ein Anreiz, neue Flächen in Anspruch zu nehmen – selbst bei vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich.

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Das Ruhrgebiet gilt bundesweit als Vorreiter beim Brachflächenrecycling. Auch wenn weiterhin Entwicklungspotenziale bestehen, braucht es zur Hebung dieser Flächen gezielte Unterstützung. Statt das Anrechnungsprinzip für neue Brachflächen zu schwächen, sollten Mittel für Altlastensanierung und kommunalen Flächenerwerb bereitgestellt werden, um die Reaktivierung zu fördern.

Grundsatz 6.1-2

Positiv hervorzuheben ist, dass das Flächenverbrauchsziel von 5 ha pro Tag nun überhaupt als Grundsatz aufgenommen wurde. Dennoch kritisieren wir, dass dies angesichts der landesweiten Zielsetzung einer Flächenkreislaufwirtschaft nicht ausreicht. Für die Reduktion des

Flächenverbrauchs ist es erforderlich, dass dies als verbindliches Ziel festgeschrieben wird.

Grundsatz 6.1-10

Die Einführung von "Flex-Modellen" erschwert die Steuerungswirkung der Regionalplanung. Gerade im Ruhrgebiet mit seiner komplexen Raumnutzung und angespannten Flächenbilanzierung ist eine verlässliche planungsrechtliche Steuerung unabdingbar. Wir lehnen diese Regelung ab.

Ziel 7.2-3 und Ziel 7.3-3

Die Möglichkeit, Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche ausnahmsweise für Infrastrukturtrassen in Anspruch zu nehmen, sollte nicht auf Landesstraßen ausgeweitet werden. Diese Öffnung führt zu einer Aushöhlung des Schutzstatus und steht im Widerspruch zum Ziel des Biodiversitätsschutzes.

Grundsätze und Ziele unter 8.1

Die vorgesehenen Regelungen zum Radverkehr und zur Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung sind positiv zu bewerten. Der RVR hat hier bereits Vorarbeit geleistet. Wir erwarten jedoch, dass das Land die Planungen zügig mit einem klaren Investitionsprogramm unterlegt, insbesondere für das landesweite Radvorrangnetz.

Die dritte Änderung des LEP NRW muss den Anspruch einer kohärenten, zukunftsfähigen und ökologisch verantwortlichen Landesplanung einlösen. Die Weiterentwicklung des LEP darf nicht auf Kosten der Umwelt, der regionalen Freiräume und der Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung erfolgen. Nur mit einer stringenten Umsetzung der Prinzipien des Flächensparens, der Innenentwicklung und des ökologischen Ausgleichs kann die Transformation Nordrhein-Westfalens gelingen.